

Aachener Tauchclub e.V.

Finanzordnung gültig ab 31.10.2023



1. Jahresbeitrag

Jahresbeitrag: **78,- €**

Der Jahresbeitrag für das folgende Jahr ist bis spätestens zum 15. November des laufenden Jahres bargeldlos zu zahlen.

Im Jahr des Vereinsbeitritts berechnet sich der Jahresbeitrag anteilig der Monate der Mitgliedschaft.

Kinder bis zu einem Alter von 14 Jahren sind vom Jahresbeitrag befreit.

Bei Vereinsaustritt wird der Jahresbeitrag des laufenden Jahres nicht zurückerstattet.

Jahresbeitrag Zweitmitgliedschaft:

48,-€

Die Zweitmitgliedschaft im Sinne der Finanzordnung steht nur natürlichen Personen offen, die bereits über einen anderen Tauchsportverein dem Verband deutscher Sporttaucher angehören.

Die Mitgliedschaft in einem weiteren Tauchsportverein ist bei Antragstellung auf Zweitmitgliedschaft einmalig nachzuweisen. Der Aachener Tauchclub e.V. unterlässt bei Zweitmitgliedern die Anmeldung beim VDST zwecks Vermeidung von doppelter Mitgliedschaft und –versicherung. Der Aachener Tauchclub e.V. führt keine jährliche Prüfung der Mitgliedschaft durch, auch wird die Verbandszugehörigkeit den Zweitmitgliedern (z.B. durch Stempel im Tauchpaß) nicht bescheinigt.

Darüber hinaus sind Zweitmitglieder ordentliche Mitglieder im Sinne der Satzung.

2. Aufnahmebeitrag

Mit Beginn der Mitgliedschaft wird zusätzlich zum Jahresbeitrag einmalig ein Aufnahmebeitrag fällig:

Aufnahmebeitrag für Bewerber über 18 Jahre: **50,- €**

Aufnahmebeitrag für Bewerber unter 18 Jahre: **0,- €**

Aachener Tauchclub e.V.



3. Trainer bzw. ÜL/TL/Schiri-Ausbildung

Über die Anmeldung von Vereinsmitgliedern zur Trainer- und Schiedsrichter-Ausbildung mit Empfehlung des Vereins wird durch den Vorstand entschieden. Lehrgänge zur Ausübung von Vereinsaufgaben, bei denen eine Unterstützung des Vereins gefordert bzw. erwünscht ist, erfordern ebenfalls eine Vorstandsentscheidung. Die Anmeldung zur Ausbildung / zum Lehrgang in diesen Fällen darf erst nach Absprache mit dem Vorstand erfolgen.

3.1 Übungsleiter- (Trainer C) und Schiedsrichterausbildung

Die Ausbildungskosten werden nach Entsendung durch den Vorstand vom Verein auf Antrag nach erfolgreich abgeschlossener Prüfung erstattet. Die **Verjährungsfrist** für Antragstellung beträgt **1 Jahr**.

Unter Ausbildungskosten verstehen sich die Lehrgangskosten sowie Unterkunft soweit erforderlich und Fahrtkosten zum Lehrgangsort. Für Fahrtkosten werden maximal die bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel (Bus-, Bahntarif 2. Klasse) anfallenden Kosten erstattet - alternativ max. 15 ct/ mit PKW gefahrenen km.

3.2 Tauchlehrerausbildung (Trainer A/B)

Die Ausbildungskosten (Definition wie unter 3.1) werden vom Verein auf Antrag nach erfolgreich abgeschlossener Prüfung **zu 50%** erstattet. Die **Verjährungsfrist** für Antragstellung beträgt **1 Jahr**.

3.3 Trainer- und Schiedsrichter-Fortbildungen

Lehrgänge und Fortbildungen zum Lizenzerhalt bereits ausgebildeter Trainer (Übungsleiter, Tauchlehrer) und Schiedsrichter werden weder in Lehrgangsgebühr noch in Fahrt / Unterkunft / Verpflegung erstattet.

Aachener Tauchclub e.V.



4. Kompressor

Füllkosten: **0,01 €** pro Sekunde geöffnetes Ventil von Speicher zur Füllanlage.

Dabei soll eine mittlere Überströmgeschwindigkeit (bei einer Füllung von 50 zu 220 Bar Flaschendruck der zu füllenden Flasche) zwischen 500 und 900 Liter pro Minute erreicht werden. Sollten dauerhaft geringere mittlere Überströmgeschwindigkeiten erzielt werden ist der Betrag entsprechend proportional zu verringern.

5. Vereinsausrüstung

Für die Nutzung der Vereinsausrüstung wird ein Abnutzungsentgelt erhoben. Die Höhe je Ausrüstungsgegenstand wird im Einzelnen vom Vorstand festgesetzt.

6. Aufwendungen zur Erfüllung von Vereinsaufgaben

Aufwendungen die Mitgliedern im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Vereinsaufgaben entstehen werden auf Antrag und Rechnungsvorlage erstattet. Für Fahrtkosten werden maximal die bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel (Bus-, Bahntarif 2. Klasse) anfallenden Kosten erstattet - alternativ max. 15 ct/ mit PKW gefahrenen km. Soweit erforderlich werden Unterkunftskosten erstattet.

7. Hallenübungsstunden

Je geleistete Übungsstunde werden dem aufsichtsführenden ÜL **5,- €** erstattet.

Aachener Tauchclub e.V.



8. Ausbildungstauchgänge

Tauchlehrer*innen und Übungsleiter*innen erhalten pro Ausbildungstauchgang mit Vereinsmitgliedern **16,- €** Kostenpauschale für den ihnen entstehenden Ausrüstungsverschleiß. Unter Ausbildungstauchgang sind Praxis-Tauchgänge bei CMAS/ DTSA/ GDL -Abnahmen sowie Aufbau- und Spezialkursen zu verstehen, soweit diese nicht gesondert in einer Seminargebühr des veranstaltenden Prüfers enthalten sind.

8,00 € davon werden von den Prüflingen bezahlt, **8,00 €** trägt der Verein.

Gegenüber dem Verein ist die Abrechnung bis spätestens 31.03. des Folgejahres einzureichen, später eingereichte Abrechnungen werden nicht berücksichtigt.

Insgesamt können **maximal 1300,- € / Jahr** für alle im ATC durchgeführten Ausbildungstauchgänge abgerechnet werden.

9. UW-Rugby

9.1 Fahrtkostenzuschuss für Liga-Spiele

Die Fahrten der Unterwasserrugbymannschaften zu auswärtigen Liga-Spielen werden bis zu einem **Maximalbetrag** von **650,- €** pro Saison (August bis August) durch den Verein unterstützt.

Die Unterstützung wird pauschal pro Spielerentfernungskilometer in Höhe von 5 Cent gewährt – dabei werden nur Spieler gezählt, die Mitglied im Aachener Tauchclub e.V. sind.

Die Verteilung des Zuschusses auf die Fahrer im Einzelnen wird über die jeweiligen Mannschaftsführer geregelt. Die Abrechnung erfolgt durch den Mannschaftsführer am Ende der Saison mit dem Kassenwart durch Einreichen einer Liste mit Angaben von Spielort, Entfernung des Spielorts, Anzahl teilnehmender Spieler.

Aachener Tauchclub e.V.



9.2 Aufwandsunterstützung für Schiedsrichtertätigkeit

Schiedsrichter erhalten bei Liga-Spielen pro Einsatz eine Pauschale von 8,00€. Die Abrechnung ist bis spätestens 31.03. des Folgejahres einzureichen, später eingereichte Abrechnungen werden nicht berücksichtigt.

10. Anschaffungen

Neuanschaffungen / Material für den Verein wird nur erstattet, sofern die Anschaffung zuvor vom Vorstand genehmigt wurde. Die Vorstandsentscheidung orientiert sich dabei i.d.R. an den im Wirtschaftsplan der letzten Mitgliederversammlung festgesetzten Budgets.

Aachener Tauchclub e.V.



Hinweise zur Zahlung von Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag und Lastschriftmandat

Die Aufnahmegebühr und den anteiligen Jahresbeitrag für die verbleibenden Quartale bis zum Jahresende sind **selbstständig** auf das unten genannte Konto zu überweisen und dann dem Vorstand den Taucherpass zusammen mit dem Kontoauszug zum Eintrag des Mitgliederbeitrages vorzulegen. Ab dem folgenden Jahr kann dann automatisch abgebucht werden, falls ein Lastschriftmandat erteilt wurde.

Die Mitgliedschaft beginnt nach Einzahlung des Aufnahmebeitrages und Beschluss der Aufnahme durch den Vorstand.

Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum **15. November** für das kommende Jahr und ohne vorherige Aufforderung auf das Konto des ATC zu überweisen.

Die Mahnfrist beträgt 2 Wochen. Laut gültiger Satzung (Fassung vom 15.11.2007) ist die Mitgliedschaft beendet, wenn bis zum 31. Dezember der Jahresbeitrag für das Folgejahr nicht auf dem Konto des ATC eingegangen ist. Maßgebend ist dabei der Buchungstag. Wer dann weiter im Verein bleiben will, muß sich neu anmelden, inklusive der dann erneut fälligen Aufnahmegebühr.

Wer dem großen Vergessen ein Schnippchen schlagen will, füllt am besten das Lastschriftmandat (aus dem Aufnahmeantrag) aus. Der Jahresbeitrag wird nicht vor dem 15. November abgebucht.